

# Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 610 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Petitzeile ober deren Raum 100.— Mk; Reklamezeilen: 200.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 39

Mittwoch, den 16. Mai

1923

## Verfügungen des Landrats.

### Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

#### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 17, 78 des V. G. vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

##### § 1.

Von Schlachtmärkten darf Vieh nur zur sofortigen Abschachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtmärkte abgetrieben werden.

##### § 2.

Vieh, das von Schlachtmärkten oder öffentlichen Schlachthöfen abgetrieben werden soll, ist von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter vor dem Abtrieb in der im Anhang zu dieser Anordnung bekannt gemachten Weise zu kennzeichnen.

##### § 3.

Das von Schlachtmärkten abgetriebene Vieh ist, sofern es nicht unmittelbar anderen Schlachtmärkten zugeführt wird, beim Eintreffen am Bestimmungsort der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzumelden.

##### § 4.

Die Abschachtung des von Schlachtmärkten zu Schlachtzwecken abgetriebenen Viehes hat innerhalb 4 Tagen nach dem Abtrieb zu erfolgen.

##### § 5.

Ausnahmsweise kann der Abtrieb von Tieren, die nicht zur Abschachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtmärkte bestimmt sind, aus dringenden Gründen, z. B. wegen Erträglichkeit oder wegen Fehlleitung durch die zuständige Polizeibehörde gestattet werden.

Mit polizeilicher Genehmigung von einem Schlachtmarkt abgetriebene Tiere sind in Gehöften, in denen sonstiges Rauenvieh nicht vorhanden ist, in besonderen Stallräumen einer 14 tägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen und vor Aufhebung der Beobachtung nochmals auf Kosten des Besitzers amtstierärztlich zu untersuchen.

##### § 6.

Zumiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach Maßgabe der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 8. 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) bestraft.

##### § 7.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 2. Mai 1923.

Der Regierungspräsident.

#### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

##### § 1.

Auf Viehmärkten und Viehhöfen benutzte Einstreu ist nach § 17 der Desinfektionsanweisung (Anlage A zu § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912, Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912) zu behandeln.

##### § 2.

Restfutter aus Krippen, Kausen usw. auf Viehmärkten und Viehhöfen ist, soweit es nicht in den Viehställen eines mit dem Viehhof verbundenen Schlachthofes verwendet werden kann, unschädlich zu beseitigen.